

Protokoll der Sitzung des IPZV-Ausbildungsausschusses in Kassel am 15.10.2015

Termin: 15.10.2015
Gesprächsort: Kassel-Wilhelmshöhe
Beginn: 10:00 Uhr Ende: 15:25 Uhr
Teilnehmer: s. Anwesenheitsliste
Verteiler: IPZV-Ausbildungsausschuss,
IPZV-Ausbilder/-innen,
Präsidium, Länderrat
Protokollführer: Ulrich Döing
Versand: 01.11.2015
Einspruchsfrist: 15.11.2015

**TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ressortleiter
Ausbildung, Ulrich Döing**

**TOP 2: Vorgesehene Tagesordnung, Ergänzungs-, Änderungswünsche,
Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde unverändert gebilligt.

TOP 3: Bericht der Ausbildungsleitung

Der Ressortleiter geht noch einmal kurz auf die Projekte des letzten Jahres und die gestrige Sitzung der Ausbildertagung ein, deren Ergebnisse in der heutigen Sitzung zumeist noch unter eigenen TOPs behandelt werden.

In eigener Sache gibt der Ressortleiter zu Protokoll, dass er sich nach heutigem Sachstand wahrscheinlich im April 2016 zur Wiederwahl stellen wird.

Da seine berufliche Doppelbelastung allerdings mindestens bis zum Sommer 2016 andauern wird, möchte er im Fall seiner Wiederwahl eine/-n stellvertretende/-n Ressortleiter/-in benennen. Interessenten werden gebeten, sich beim Ressortleiter zu melden!

TOP 4: IPZV- Abzeichen

a) Änderungen bei den Longierabzeichen I und II

- Das Longierabzeichen I soll in Bezug auf die Lehrgangslänge unverändert bleiben.
- Bei beiden Longierabzeichen soll die Vorschrift in den Ausführungsbestimmungen, dass die gesamte Prüfung wiederholt werden muss, wenn einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden ist, gestrichen werden.
- Zum LA II sollen in Zukunft nur noch Teilnehmer/-innen ab 16 Jahren zugelassen werden.
- Die Lehrgangsdauer beim LA II wird auf 16 UE erhöht.

- In den Ausführungsbestimmungen zum LA II soll unter „Bahnen“ der „Longierzirkel“ gestrichen werden.
- Der Vorschlag, unter den Anforderungen im Praxisteil hinter „Longieren im ... Galopp“ den Zusatz „auf beiden Händen“ zu ergänzen, findet keine Mehrheit.

b) Änderung der Lehrgangsberechtigung für die Longierabzeichen

- Um ab 2016 Longierabzeichen I und II anzubieten, muss ein/-e IPZV-Trainer/-in zunächst die Zusatzqualifikation „API-Lehrgangisleiter/-in“ erwerben, danach kann sie / er die weitere Zusatzqualifikation „Lehrgangisleiter/-in IPZV-Longierabzeichen“ erwerben. Erst dann dürfen Lehrgänge zu den IPZV-Longierabzeichen angeboten werden.
- API-Prüfer/-innen dürfen ab 2016 nur dann IPZV-Longierabzeichen abnehmen, wenn sie zuvor die Lehrgangsberechtigung zu den Longierabzeichen erworben haben.
- Das Longierabzeichen II soll ab 2016 auch von Trainer/-innen B (API-Lehrgangisleiter/-innen B) angeboten und geprüft (API-Prüfer/-innen B) werden dürfen, wenn sie die Lehrgangsberechtigung zu den Longierabzeichen erworben haben.

c) Sportliche Erfolge als Ersatz für das Reitabzeichen Bronze

Die Ausbildertagung hatte sich mit knapper Mehrheit (5:4) dafür ausgesprochen, die Vorlage insoweit abzuändern, dass man ab 24 Jahren das RA Bronze nicht mehr ablegen muss, wenn man in schweren Prüfungen die LK 2 erreicht hat.

Dieser Regelung widerspricht der Ausbildungsausschuss. Man einigt sich schließlich einvernehmlich darauf, dass Reiter/-innen, die die LK 2 erreicht haben, zwar nicht am Lehrgang zum RA Bronze teilnehmen müssen, aber vor der Prüfung zum RA Silber zunächst die Prüfung zum RA Bronze (ggf. auch am gleichen Tag) abzulegen haben.

d) FRA Bronze: Erweiterung der Theorie um Ausrüstung von Reiter und Pferd (bisher nur in IPO, in Ausf.best. aufnehmen) und Grundlagen der Reitlehre (in IPO und Ausf.best. aufnehmen)

Der Vorschlag wird einstimmig gebilligt.

Rosl Rößner wird beauftragt, die Änderungen der Lehr- und Lernunterlagen vorzunehmen.

e) Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Großen Islandpferd

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum „Großen Islandpferd“, Teilprüfung Trail werden einstimmig genehmigt.

f) Kinderreitabzeichen Bronze: Organisationsform Hintereinanderreiten statt Abteilungsreiten (Angleichung der IPO an die Ausf.best.) / Einzelgalopp ersetzen durch Wahlfreiheit

des Lehrgangleiters, ob Einzelgalopp oder Galopp in der Gruppe

Beide Änderungen werden einstimmig gebilligt.

g) Basispass und Sachkundenachweis der FN und anderer Verbände bei IPZV-Trainer/-innen

Nach intensiver Diskussion werden die Ergänzungen des § 3 der Allg. Bestimmungen API mit den Änderungen (s. u.) der Ausbildungstagung einstimmig gebilligt.

Es wird begrüßt, den juristischen Gehalt / Bestand der nachfolgend aufgeführten Passage vom Vorsitzenden des IPZV-Schiedsgerichtes vor Einfügung in die Allg. Bestimmungen API prüfen zu lassen:

3.4 IPZV-Trainer/-innen und API-Lehrgangleiter/-innen dürfen keine Lehrgänge und Abzeichen der FN oder anderer Verbände anbieten, um und so API-Bestimmungen zu umgehen.

3.4.1 Der Basispass und der Sachkundenachweis der FN oder eines anderen Verbandes werden innerhalb des Ausbildungssystems der API grundsätzlich nicht anerkannt, wenn der vorausgehende Lehrgang von einem/einer IPZV-Trainer/-in / API-Lehrgangleiter/-in durchgeführt wurde.

TOP 5: Zusatzqualifikationen für Trainer/-innen – Aufnahme in die IPO

Die Vorlagen werden einstimmig gebilligt und die Aufnahme in die IPO beschlossen.

TOP 6: Erste Erfahrungen mit den veränderten Zulassungsvoraussetzungen zum API-Prüfer

Andrea-Katharina Rostock berichtet über ihren ersten API-Prüfer-Lehrgang mit anschließender Prüfung.

Problematisch erscheint es vor allem, die Prüfung direkt im Anschluss an den Lehrgang abzuhalten, da ja für die Prüfung wieder neue Demonstrationsreiter/-innen als „Prüflinge“ gewonnen werden müssen. Auch hält es Andrea-Katharina Rostock für wichtig, dass in Zukunft zwei Ausbilder/-innen die Prüfung gemeinsam abnehmen.

Für 2016 wird folgendes Vorgehen vereinbart und erprobt: A.-K. Rostock und U. Reber bieten im Frühjahr/Frühsummer jeweils einen API-Prüfer-Lehrgang an. In der Ausschreibung wird darauf verwiesen, dass die Prüfung erst im Herbst sein wird. Diese soll dann bei einem regulären Abzeichenkurs E. Bergers von J. Schrenk abgenommen werden.

Sollte sich dies Verfahren bewähren, soll es für die Zukunft festgeschrieben werden.

Der Ressortleiter weist noch einmal darauf hin, dass den API-Prüfer/-innen immer wieder deutlich vor Augen geführt werden müsse, dass

der/die Lehrgangleiter/-in zwar als API-Prüfer/-in mitprüfen dürfe, aber der Prüfungsvorsitz weder zugleich Lehrgangleiter/-in sein noch auf dem Betrieb, auf dem der Abzeichenlehrgang stattfindet, beschäftigt oder tätig sein dürfe.

b) Streichung der Übergangsvorschriften der IPO ab 01.01.2016

Die Übergangsvorschriften zum Erwerb der Zusatzqualifikation API-Prüfer laufen am 31.12.2015 aus und werden in der IPO 2016 gestrichen.

TOP 7: Angleichung der Lizenzlaufzeiten für API-Lehrgangleiter/-innen und API-Prüfer/-innen an die Laufzeiten der Trainer-Lizenzen

Der Ausbildungsausschuss beschließt einstimmig die Angleichung der Lizenz-Laufzeiten, da hierdurch für alle Beteiligten eine erhebliche Vereinfachung erreicht wird und in der Geschäftsstelle die Abläufe vereinfacht werden, was zu Einsparungen in der Verwaltung führen wird.

Im Rahmen der Überlegungen, eine API-Software zu realisieren (s. TOP 15 b), soll auch über einen IPZV-Trainerausweis nachgedacht werden, auf dem die Lizenzen, Zusatzqualifikationen und der Ablauf ihrer Gültigkeit verzeichnet sein sollte.

TOP 8: IPZV-Trainerausbildung

a) Trainer C: Erfahrungen mit der „Praxisunterweisung“, ggf. Änderungen

Der von der Ausbildertagung überarbeitete Themenkatalog zur Praxisunterweisung wird bestätigt und sieht ab 2016 folgendermaßen aus:

1. Pferd in der Herde einfangen und aufhalten, erklären und korrigieren
2. Korrektes Anbinden von Pferden, erklären und korrigieren
3. Auftrensen, erklären und korrigieren
4. Aufsatteln, erklären und korrigieren
5. Unfallvermeidung beim Nachgurt und Bügel einstellen, erklären und korrigieren
6. Führen eines Pferdes (Schritt, Halt, Wenden), erklären und korrigieren
7. Aufsitzen, erklären und korrigieren
- **Pferd putzen inkl. Hufe hochheben und auskratzen, 2 Teile:**
8. Pferd vorbereiten für das Reiten (ohne Satteln und Trensens), erklären und korrigieren
9. Pferd versorgen nach dem Reiten inkl. Absatteln, erklären und korrigieren
10. Einstellen einer Trense, erklären und korrigieren

Die Themen der Praxisunterweisung sollen in Zukunft nicht mehr 10, sondern nur noch fünf Minuten vor dem Beginn der Teilprüfung gezogen werden.

Themen der Praxisunterweisung sollen nicht länger Themen der Teilprüfung „Planung und Durchführung einer Theorieeinheit“ sein.

b) Wiederholungsprüfungen von Traineranwärter/-innen C

Der Vorschlag der Ausbildertagung, dass die zunächst nur für Wiederholer in Trainer-C-Prüfungen vorgeschlagene Regelung, dass der Pferdetausch von der Prüfungskommission abgelehnt werden kann, wenn die Leistungen des Prüflings so schlecht sind, dass ein Pferdetausch nicht mehr zum Bestehen führen kann, ab 2016 für alle API-Prüfungen mit Pferdetausch gelten soll, wird einstimmig begrüßt.

Der Ressortleiter informiert darüber, dass sich in Bezug auf die Ablegung der Tr.-C-Wiederholungsprüfungen auf regulären Tr.-C-Prüfungen zunächst nichts ändern soll.

Auch erläutert der Ressortleiter den Antrag der Ausbildertagung, in den IPZV-Gebührenkatalog aufzunehmen, dass der/die Lehrgangsleiter/-in des Tr.-C-Lehrgangs für jede Nachprüfung (gestaffelt nach dem jeweiligen Aufwand) einen Teil der Prüfungsgebühren erhält:

- Theorieprüfungen: 20,00 €
- Praktische Prüfungen: 30,00 €
- Prüfungen Prakt. Unterrichtserteilung: 50,00 €

Bislang erhalten die Lehrgangsleiter/-innen keinen Anteil an den Prüfungsgebühren.

c) Anpassung der IPO an die veränderten Anforderungen des DOSB: „Erste-Hilfe-Ausbildung (mind. 9 UE, max. zwei Jahre alt)“

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine „Erste-Hilfe-Ausbildung“, nicht ein „-Training“, „-Auffrischkurs“ oder Ähnliches nachzuweisen ist.

TOP 9: Anerkennung des IPZV-Sachkundenachweises durch die zuständigen Stellen der Bundesländer

Nachdem es in diesem Jahr in Bayern Anerkennungsprobleme des IPZV-Sachkundenachweis nach §11 Tierschutzgesetz für die gewerbliche Pferdehaltung gab, sind die Sachkundezeugnisse umgestaltet worden, um dem Missverständnis abzuweichen, sie bezögen sich nicht auf die gewerbliche Pferdehaltung.

Uli Reber hat in Bayern die Anerkennung des IPZV-Sachkundenachweis durch das zuständige Ministerium beantragt. Wenn eine solche Anerkennung ausgesprochen wird, wird es auch in anderen Bundesländern eine vereinfachte Anerkennung geben.

Schon jetzt soll die IPO in zwei Punkten geändert werden, um den Anerkennungsprozess zu unterstützen und die IPZV-Sachkundenachweise denen der FN anzugleichen:

- Die Lehrgangsinhalte sollen um den Punkt „Verladen und Transportieren“, der schon immer Inhalt war, aber in der IPO nicht auftauchte, ergänzt werden.
- Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll ab 2016 folgendermaßen aussehen: wenigstens ein IPZV-Ausbilder und ein Amtstierarzt und/oder ein Fachtierarzt für Pferde oder ein pferdeerfahrener Tierarzt

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sollen auch die Möglichkeiten ausgelotet werden, im Rahmen des IPZV-Sachkundenachweises die Pferdetransporterlaubnis (Prüfung VO (EG) 1/2005 zum Schutz von Tieren beim Transport) zu vergeben.

Der Ausbildungsausschuss stimmt den Änderungen der IPO einstimmig zu.

TOP 10: Änderungen / Ergänzungen des Anhangs der Allg. Bestimmungen API: Anerkennung der Ausbildung zum Pferdewirt im Rahmen der API

Die Änderungen / Ergänzungen der Vorlage werden einstimmig gebilligt.

Die von einigen Pferdewirtschaftsmeister/-innen Zucht und Haltung gewünschten Erleichterungen beim Zugang zum RA Gold und dem IPZV-Trainer B werden einstimmig zurückgewiesen.

TOP 11: IPZV-Sporttrichterausbildung

a) IPO-Änderung Richter A: Zusammenfassung von Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen

Die Abschnitte B und C werden zusammengefasst zu einem neuen Abschnitt B Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen (einstimmig).

b) Zulassungsvoraussetzungen zur Richterausbildung: Anerkennung sportlicher Erfolge alternativ zum RA Gold

Die vom Richterausschuss angeregte Änderung, dass alternativ zum Reitabzeichen Gold oder Trainer C/B auch sportliche Erfolge als Zulassungsvoraussetzung zur Sporttrichterausbildung anerkannt werden sollten, wird wie in der Ausbildertagung einstimmig verworfen.

Der Ressortleiter informiert darüber, dass sich folgende Ausbilder/-innen zu einer Arbeitsgruppe „Richterausbildung und –struktur“ zusammengeschlossen haben, welche in Zusammenarbeit mit dem Richtressort zu den Herbstsitzungen des Ausbildungsressorts 2016 erste Vorschläge machen will:

Dieter Becker, Jens Füchtenschnieder, Nicole Kempf, Uli Reber

c) Veränderte Konzeption von Richter-B-Lehrgängen

In 2016 werden Lehrgänge zum IPZV-Sportrichter C angeboten.

Um auch langfristig regelmäßig Sportrichter-B-Lehrgänge anbieten zu können, wird Dieter Becker bis zum Herbst 2016 ein Konzept erarbeiten, wie Sportrichter-B-Lehrgänge und Trainer-Fortbildungen miteinander kombiniert werden können.

d) Einführung von freiwilligen Einsätzen von Richtern C als 4. Und 5. Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen

Einstimmig wird beschlossen, Sportrichter/-innen C die Möglichkeit zu eröffnen, durch freiwillige unbezahlte Einsätze als 4. und 5. Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen weitere Erfahrungen, aber auch Einsatztage für den Lizenzerhalt und die Zulassung zum Richter B zu sammeln.

Voraussetzung soll sein, dass sich für den entsprechenden Turniertag zwei Richter/-innen C beim Veranstalter als 4. und 5. Richter/-in anmelden (ein Richter leichter Ovalbahnprüfungen mit vier Richter/-innen ist selbstverständlich nicht möglich!)

Der Veranstalter kann die Anmeldung eines freiwilligen unbezahlten Richters C ohne Angaben von Gründen zurückweisen.

Nutzt ein Veranstalter die Gelegenheit, den/die freiwillige/-n Richter/-in C für andere Prüfungen als leichte Ovalbahnprüfungen einzusetzen, z. B. für den Trail oder die Reiterprüfung, schuldet er ihm/ihr den vollen Richtertagessatz plus Fahrtkosten. (Einzige Ausnahme bildet der Einsatz als Zeitnehmer oder Streckenrichter bei Passrennen, wenn die freiwilligen Richter C bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen!)

Der volle Tagessatz wird auch fällig, wenn (z. B. durch außergewöhnliche Umstände) die leichten Ovalbahnprüfungen doch nur von drei Richter/-innen gerichtet werden und hier ein/-e freiwillige/-r Richter/-in C zum Einsatz kommt.

Veranstalter dürfen Reiter/-innen von leichten Ovalbahnprüfungen beim Einsatz von freiwilligen Sportrichter/-innen C keine erhöhte Nenngebühr abverlangen.

e) Richterprüfung: Teilprüfung „Trail“

Der Vorschlag, die Teilprüfung Trail abzuschaffen und das Richten von Trail-Prüfungen zwar weiter auszubilden, aber nicht mehr zu prüfen, findet auch im Ausbildungsausschuss keine Zustimmung.

Die Teilprüfung Trail wird in Zukunft in Form einer mündlichen Einzelkommentierung, ggf. auch nur mit einem/einer Prüfer/-in abgenommen.

Außerdem wird es in Zukunft bei diesem Prüfungsteil ein Vorpfand geben, welches gemeinsam besprochen wird.

Über die Beschlüsse der Ausbildertagung hinausgehend beschließt der Ausbildungsausschuss einstimmig, dass es ab 2016 bei jedem Prüfungsteil der Sportrichterprüfung ein Vorpferd geben soll.

TOP 12: Nationale Materialrichterausbildung

a) Änderung des § 11.2.1 der Allg. Bestimmungen API

Die Vorlage wird ohne Änderungen einstimmig gebilligt.

b) Abschaffung der Möglichkeit, Teilprüfungen in Theorie und Praxis zu bestehen

Der Vorschlag aus dem Ressort Zucht, bei der nationalen Materialrichterprüfung die bei allen anderen API-Prüfungen geltende Regelung abzuschaffen, dass Teilprüfungen in Theorie und Praxis, die bereits bestanden wurden, bei einer notwendigen Wiederholungsprüfung nicht noch einmal abgelegt werden müssen, wird vom Ausbildungsausschuss einstimmig zurückgewiesen.

Der Ressortleiter informiert, dass auf der Ausbildertagung über die Gefahr von Täuschungsversuchen gesprochen wurde, die heutzutage von der Nutzung elektronischer internetfähiger Geräte im Rahmen von IPZV-Prüfungen ausgeht.

Der Ausbildungsausschuss beschließt, dass ein Verbot der Benutzung solcher Geräte während aller API-Prüfungen in die Allg. Bestimmungen API aufgenommen werden soll.

TOP 13: Erste Erfahrungen mit der Neuordnung der Ausbildung und Struktur der IPZV-Rechenstellen

Zu diesem Tagesordnungspunkt hatte der Ressortleiter als Berichterstatter Rudolf Heemann eingeladen.

Er erklärt, dass sich weitgehend alles eingespielt habe und sich der Support, den jetzt alle sieben Rechenstellen-A-Lizenzler des IPZV wahrnehmen, verbessert habe.

Inwieweit es gelingen werde, diejenigen kleinen Turniere, die sich bislang noch vom IPZV-Rechenstellensystem fernhalten, unter das Dach des IPZV zu holen, müsse sich noch zeigen.

In 2015 habe es bereits einen ersten C-Lehrgang gegeben. Kritik habe es daran gegeben, dass die für diesen Lehrgang erhobene Gebühr für eine C-Lizenz zu hoch sei.

Der Ressortleiter dankt Rudolf Heemann für seinen Bericht und dafür, dass er ehrenamtlich die Überwachung der Lizenzerhaltung übernommen hat.

TOP 14: Ehrungen des Ressorts Ausbildung

Die Praxis der Ressort-Ehrungen für erfolgreiche Absolvent/-innen und Absolventen der IPZV-Trainerausbildung soll zunächst beibehalten werden.

TOP 15: IPZV-Gebührenkatalog

a) Änderungsvorschläge zu den Longierabzeichen

Der Ressortleiter berichtet aus den Beratungen der Ausbildertagung am Tag zuvor: Die Prüfungen zum Longierabzeichen II sind nicht kostendeckend zu bestreiten, da man bislang eine/-n API-Prüfer/-in A einladen musste und die Zahl der Prüflinge oft unter der Zahl der Teilnehmer/-innen sonstiger API-Lehrgänge liegt, da die Longierabzeichen nicht parallel mit anderen Abzeichen ausgeschrieben werden dürfen.

Dem Vorschlag der Ausbildertagung, die Gebühren für die Prüfung, Urkunde/Anstecknadel beim LA II auf 30,00 € (bisher: 22,00 €) zu erhöhen, stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Aus dem Grund, dass auch beim LA I keine parallele Ausschreibung mit anderen Abzeichen möglich ist, ist nach Meinung der Ausbilder/-innen die Prüfungsgebühr von 18,00 €, von der 12,00 € an die Geschäftsstelle abgegeben werden müssen, zu gering.

Hier wird vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Lehrgang um ein Angebot mit lediglich 12 UE handelt, einstimmig beantragt, den an den IPZV abzuführenden Betrag von 12,00 € auf in Zukunft 8,00 € zu reduzieren.

Auch diesem Antrag stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

b) Pläne zur Einführung einer Lizenzgebühr für Trainer

Der IPZV plant, ab 2016 für die Verlängerung von Trainer-Lizenzen eine Gebühr von 25,00 € einzuführen.

Wie die Ausbildertagung spricht sich auch der Ausbildungsausschuss einmütig gegen die Einführung einer solchen Lizenz aus, wenn hiermit nicht auch Verbesserungen im Service für die IPZV-Trainer/-innen verbunden sind.

Auch in diesem Gremium wird diskutiert, dass die eigentliche Lizenzverlängerung bei der FN (im Auftrag des DOSB) vorgenommen werde und dass es streng genommen keine IPZV-Lizenzen gebe, sondern nur DOSB-Lizenzen, was fraglich mache, ob der IPZV für deren Verlängerung Gebühren einfordern dürfe.

Mit Interesse werden die Ausführungen des Ressortleiters zur Kenntnis genommen, der zusammen mit Lutz Lesener an der Konzipierung eine API-Software arbeitet, welche API-Kursleiter/-innen und API-Prüfer/-innen, aber auch „einfachen“ IPZV-Trainer/-innen eine Reihe von Erleichterungen schaffen und die Bürokratie und die Menge des papiernen Schriftverkehrs zwischen Lehrgangleiter/-innen, Prüfer/-innen und der IPZV-Geschäftsstelle eindämmen könnte.

Ressortleitung und Ausbildungsausschuss könnten sich vorstellen, dass bei Einführung einer solchen Software die Akzeptanz einer regelmäßigen Nutzungsgebühr deutlich höher wäre als bei einer reinen Lizenzverlängerungsgebühr.

c) Pläne zur Abschaffung der kostenlosen Teilnahme von API-Prüfer/-innen an reinen API-Fortbildungen

Auch in diesem Gremium Stößt diese geplante Änderung der IPZV-Gebührenordnung ab 2016 auf strikte Ablehnung.

Zur Begründung wird die momentane Situation von API-Prüfer/-innen herangeführt:

Es wird darauf hingewiesen, dass API-Prüfer/-innen im Auftrag des Verbandes tätig sind und ehrenamtlich Prüfungen für den IPZV abnehmen.

Die hierfür gewährte Aufwandsentschädigung bewegt sich mit 150,00 € / Tag am unteren Ende der Aufwandsentschädigungen im IPZV, und zwar unabhängig davon, welche Qualifikation (C, B oder A) ein/-e API-Prüfer/-in hat.

Da Abzeichenprüfungen in der Regel am Wochenende stattfinden, aber im Gegensatz zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten im IPZV (z. B. bei Richter/-innen) zumeist nur auf einen Tag beschränkt sind, hat der/die IPZV-Trainer/-in an dem betreffenden Wochenende keine Möglichkeit, andere Termine, z. B. Reitkurse, zu geben.

Oft genug werden API-Prüfer/-innen zu Prüfungen mit nur wenigen Teilnehmer/-innen (z. B. beim Basispass) eingeladen, so dass sie nur den halben Tagessatz von 75,00 € bekommen. Hier wird viel Idealismus bei den Prüfer/-innen vorausgesetzt.

Wenn man nun den API-Prüfer/-innen die einzige kleine Vergünstigung nehmen will, dass sie an Fortbildungen kostenlos teilnehmen dürfen, welche über ihre Pflichtfortbildungen als IPZV-Trainer/-innen hinausgehen (diese müssen sie immer wie jede/-r andere Trainer/-in bezahlen), so wird dies als mangelnde Würdigung ihres ehrenamtlichen Engagements interpretiert und als motivationsabbauend empfunden werden. Die Qualität der von den API-Prüfer/-innen abgenommenen Prüfungen gerät so in Gefahr.

Außerdem sollte der Verband bestrebt sein, möglichst gut qualifizierte API-Prüfer/-innen zu haben, die auch gut und vielfältig fortgebildet sind. Durch die geplante Änderung wird die Bereitschaft, an mehr Fortbildungen als eben notwendig teilzunehmen, nur noch gering ausgeprägt sein. Man müsse auch berücksichtigen, dass die Kosten einer Fortbildung sich nicht auf die Gebühr von 125,00 € für 16 UE beschränken, sondern dass noch Fahrt- und Übernachtungskosten von den Teilnehmer/-innen getragen werden müssten.

TOP 16: Das Ressort Ausbildung und die Zukunftsstrategien des IPZV / Umfrage zur Ausrichtung des Verbandes

Wie die IPZV-Ausbilder/-innen begrüßt der Ausbildungsausschuss eine breit angelegte Diskussion über die Ziele des IPZV und die Strategien zur Erreichung dieser Verbandsziele. Das Medium einer internetgestützten Umfrage wird aber von vielen kritisch gesehen, da seine Wirksamkeit in Frage gestellt wird.

Dennoch werden einige Fragen für eine mögliche Umfrage entwickelt:

- Was ist vorbildlich, was defizitär im Ausbildungsbereich?
- Haben Sie regelmäßig Reitunterricht? – Wenn nein, warum nicht?

- Welche Qualifikation hat Ihr/-e Reitlehrer/-in? - Keine, IPZV-Trainer A/B/C, Pferdewirt ...?
- Welche Erwartungen haben Sie an einen guten Reitunterricht?
- Was sind Sie bereit für guten Reitunterricht auszugeben?
- Brauchen wir eine größere Zahl von gut qualifizierten IPZV-Trainer/-innen, um den Bedarf an Reitunterricht zu decken?

Die Diskussion im Ausbildungsausschuss beschäftigt sich im Anschluss mit der Frage, wie die Ausbildung im IPZV noch verbessert werden könne. Wie kann die Qualität der Unterrichtserteilung durch IPZV-Trainer/-innen weiter gesteigert werden? Welche Merkmale hat für uns überhaupt guter Reitunterricht?

TOP 17: Imagepflege aller an der Ausbildung im IPZV Beteiligten

Es besteht Übereinstimmung darin, dass im Ressort Ausbildung des IPZV sehr viel gute Arbeit geleistet wird, dies aber nicht immer hinreichend nach außen kommuniziert wird, so dass in der Öffentlichkeit oft ein unklares Bild über das Ausbildungsressort besteht.

Stärker als bisher soll das Positive der Arbeit im Ausbildungsressort nach außen getragen werden, da das Image dieses Ressorts immer noch allzu sehr geprägt ist von Negativerfahrungen bei API-Prüfungen etc. Stärker als bisher soll sich das Ressort auch in den Verbandsmedien zeigen. Andrea-Katharina Rostock erklärt sich bereit, anknüpfend an die Diskussion zum TOP 16 einen Artikel zu schreiben: „Was ist guter Reitunterricht?“

TOP 18: Festlegung der Ausrichter und Termine der Zentralen Trainerprüfungen und Terminplanung 2016

Auf die Ausschreibung der ZP hin gab es lediglich eine Bewerbung, und zwar der Reitschule Berger, Bestwig-Berlar, welche bereit wäre, einen der beiden Prüfungstermine auszurichten.

Hieraufhin hat der Ressortleiter sich darum bemüht, einen weiteren Ausrichter für eine ZP 2016 zu finden und diesen im Gestüt Brock in Havixbeck gefunden.

Auf der Sitzung der Ausbildertagung hat sich zudem Uli Reber bereit erklärt, im Herbst 2016 die ZP auf dem Lipperthof in Wurz auszurichten.

Vor dem Hintergrund, dass sich von den Ausbilder/-innen noch niemand bereitgefunden habe, die ZP in Havixbeck als Prüfungsvorsitzende/-r zu betreuen, und trotz der Warnung des Ressortleiters, dass damit der Ausrichtungsort Gestüt Brock nach seiner Einschätzung auf lange Sicht nicht mehr in Frage komme, folgt der Ausbildungsausschuss der Empfehlung der Ausbildertagung und vergibt die Zentralen Trainerprüfungen 2016 an Berlar (Frühjahr) und Wurz (Herbst).

Die Terminplanung des Ausbildungsressorts soll bis Ende Oktober abgeschlossen sein, so dass die Ausbildungstermine im November online gestellt werden können.

TOP 19: Berichte und Anregungen aus den Landesverbänden

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 20: Verschiedenes

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Ressortleiter dankt den Anwesenden für die gute, vertrauensvolle und konzentrierte, zügige Arbeit in der heutigen Sitzung.

Die Sitzung endet um 15:25 Uhr.

Nottuln, den 01.11.2015

Protokoll: gez. Ulrich Döing

Sitzungsleitung: gez. Ulrich Döing